

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 27. September	1984
-------	------------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	69	Prüfungsämter für den kirchlichen Verwaltungsdienst und die Verwaltungsausbildung	82
Kreissatzung des Kirchenkreises Siegen der Evangelischen Kirche von Westfalen	77	Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Westtünnen	82
Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen	79	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Braam-Ostwennemar und Werries	83
Aufbaukurse 1985	79	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. Kirchengemeinde Mengede	83
Ergänzungsausbildung 1985/87 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	81	Rechtssammlung	84
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung	82	Persönliche und andere Nachrichten	84
		Neu erschienene Bücher und Schriften	86

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 21. 8. 1984

Aufgrund von § 18 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF vom 10. August 1961 (KABL. 1961 S. 101), zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 7. Dezember 1982 (KABL. 1983 S. 18), mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

I. Teil A wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

- „4. Die Zugehörigkeit des Mitarbeiters zur Evangelischen Kirche ist in der Regel Voraussetzung für die Einstellung. Wo für bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkeitsbereiche die Zugehörigkeit durch eine besondere Ordnung vorgeschrieben ist – vgl. hierzu etwa § 3 Abs. 1 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABL. 1982 S. 189) –, kann auch im Einzelfall keine Ausnahmeregelung getroffen werden. Im übrigen wird vor einer Ausnahmeregelung besonders geprüft werden müssen, ob
- nicht auch geeignete Bewerber, die der evangelischen Kirche angehören, gefunden werden können,
 - die Besetzung der Stelle trotz Fehlens eines geeigneten evangelischen Bewerbers erforderlich ist, um den Dienst in angemessener Weise fortführen zu können,

- der vorgesehene Bewerber auch die persönliche Eignung für den Dienst aufweist,
- der Bewerber die Grundsätze für seinen Dienst, wie sie in den Ordnungen der Kirche festgehalten sind, als für sich verbindlich anerkennt.“

II. Teil B wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für die Sonderregelungen 2 y, 2 ki und 2 kif.“
2. In Nr. 9 Buchstabe a werden die folgenden Sätze angefügt:
„Ebenfalls zu den Personalakten gehören die die Einstellung des Angestellten betreffenden Vorgänge, z. B. die Bewerbungsunterlagen. Wegen der Feststellung der Nichtbewährung i. S. tariflicher Vorschriften verweisen wir auf Nr. 14 a Buchstabe d Satz 2; entsprechende Vorgänge sind zu den Personalakten zu nehmen.“
3. In Nr. 9 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) für die Abgabe von Personalakten an Gerichte verweisen wir auf die jeweils zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 95, 96, 147 StPO; §§ 142, 143, 273 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 299, 422 ff. ZPO; § 56 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ArbGG; §§ 119, 120 SGG).“

4. In Nr. 12 a Buchstabe d Unterabsatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wir weisen darauf hin, daß der Arbeitgeber bei begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers nach der Ergänzung des § 369 b Abs. 1 Nr. 2 RVO durch Art. 19 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1857) von der zuständigen Krankenkasse unter schlüssiger Darlegung seiner Zweifel eine unverzügliche Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den vertrauensärztlichen Dienst verlangen kann.“

5. In Nr. 14 a Buchstabe b wird der letzte Unterabsatz durch folgenden neuen Unterabsatz ersetzt:

„Die bisherige Regelung, wonach Zeiten als Widerrufsbeamter oder im Beamtenverhältnis auf Probe unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bewährungszeit angerechnet werden konnten, kann aufgrund der inzwischen eingetretenen Änderungen im Beamtenrecht (Abschaffung der Regelbeförderung) nicht aufrechterhalten werden. Demnach können im Beamtenverhältnis verbrachte Zeiten nicht als Bewährungszeiten berücksichtigt werden.“

6. In Nr. 33 wird Buchstabe b gestrichen; die Zählung der übrigen Abschnitte bleibt unberührt.

7. Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„34. Zu § 63

- 1 Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich nach der (Brutto-Monats-)Vergütung des § 26 Abs. 1. Bemessungsgrundlage sind danach die Grundvergütung (§§ 27, 28) und der Ortszuschlag (§ 29).
- 1.1 Zulagen, Zuschläge und sonstige Leistungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Zulagen nach § 24 und nach § 33, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen nach § 35, Ausgleichszulagen nach § 56, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft etc. bleiben daher außer Ansatz.
- 1.1.1 Zulagen, Zuschläge und sonstige Leistungen werden lediglich dann in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn die betreffenden Vorschriften über die Gewährung dieser Leistungen dies ausdrücklich bestimmten. Dies ist z. B. bei folgenden Leistungen der Fall
- Zulagen nach der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter vom 26. März 1982 (KABl. 1982 S. 126)
 - Zulagen nach Anmerkungen 3 zu Abschnitt 2.40, Abschnitt 2.41 und 2.42 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF.
- 1.2 Maßgebend für die Höhe der Bemessungsgrundlage ist die am Tage

vor dem Ausscheiden zustehende Vergütung. Etwaige Veränderungen der Vergütung, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch während der Bezugszeit des Übergangsgeldes eintreten, z. B. lineare höhere Grundvergütungen, höhere Grundvergütungen durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe, höhere Ortszuschläge infolge Änderung des Familienstandes usw., sind auf die Höhe des Übergangsgeldes ohne Einfluß.

2 § 63 Abs. 1 Satz 2 greift dann ein, wenn der ausgeschiedene Angestellte am Tage vor dem Ausscheiden z. B. Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 1 und 2 erhalten oder wegen Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Bezüge nach § 50 Abs. 2 Satz 1 keine Vergütung erhalten hatte oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen des § 37 Abs. 2 oder der Ableistung von Grundwehrdienst nach § 1 ArbplSchG keine Vergütung erhalten hatte. Entsprechendes gilt, wenn eine Angestellte wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG keine Vergütung erhalten hatte.

3 § 63 Abs. 2 enthält eine eigenständige Regelung zur Feststellung der für die Höhe des Übergangsgeldes maßgebenden Zeiten. Für die Höhe des Übergangsgeldes ist daher weder die Beschäftigungszeit i. S. des § 19 noch die Dienstzeit i. S. des § 20 maßgeblich.

4 Berücksichtigt werden nach § 63 Abs. 2 Satz 2 auch die Zeiten, die nach § 19 Abs. 1 Satz 4 bis 6 bei einer Rechts- bzw. Betriebsnachfolge als Beschäftigungszeit angerechnet worden sind. Es ist unschädlich, wenn zwischen diesen und den in § 63 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiten eine Unterbrechung liegt. Nur die Zeit der Unterbrechung selbst bleibt unberücksichtigt.

5 Die in § 63 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz sowie die in Absatz 3 Satz 2 Buchst. a bis e aufgeführten Zeiten bleiben unberücksichtigt; als Beurlaubung ohne Bezüge i. S. des Abs. 3 Satz 1 gilt auch die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a MuSchG. Dies bedeutet jedoch nicht den Eintritt einer schädlichen Unterbrechung. Bei der Bemessung des Übergangsgeldes ist lediglich die nicht berücksichtigungsfähige Zeit außer Ansatz zu lassen.

- 5.1 Die Beurlaubung ohne Bezüge (§ 63 Abs. 3 Satz 1) bleibt bei der Bemessung des Übergangsgeldes auch dann unberücksichtigt, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.
- 6 § 63 Abs. 4 erfaßt nicht nur nach dem BAT gewährte Übergangsgelder, sondern auch die Übergangsgelder der Arbeiter. Desgleichen schließt die Leistung einer Abfindung nach §§ 9, 13 KSchG, nach § 8 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 sowie nach § 9 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 die Berücksichtigung des davor liegenden Zeitraums bei der Bemessung des Übergangsgeldes aus.
- 7 Ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber Mittel dazu beigesteuert hat, wird nach § 63 Abs. 5 Satz 1 das Übergangsgeld – mit Ausnahme der in Satz 4 abschließend aufgeführten Bezüge – gemindert um
- laufende Versorgungsbezüge,
 - laufende Unterstützungen,
 - Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
 - sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln,
 - Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Bei der Kürzung ist vom vollen Bruttobetrag dieser laufenden Bezüge auszugehen. Der Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben wird nicht berücksichtigt.
- Die Minderung des Übergangsgeldes tritt auch ein, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für diese Bezüge (Versorgungsbezüge, Renten usw.) für den gleichen Zeitraum wie das Übergangsgeld erfüllt sind, aber die Auszahlung aus technischen Gründen, etwa weil sich die genaue Berechnung der Höhe der Rente verzögerte, noch nicht erfolgen kann.
- 7.1 Unter laufende Versorgungsbezüge fallen sowohl solche Bezüge, die auf Lebenszeit zustehen, als auch Bezüge, die widerruflich auf Zeit bewilligt wurden. Einmalige Leistungen kommen nicht in Betracht. Insbesondere werden erfaßt
- 7.1.1 die Versorgungsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, sowie Unfallfürsorge mit Ausnahme des Hilfslosigkeitszuschlags nach § 34 BeamtVG und des Unfallausgleichs nach § 35 BeamtVG);
- 7.1.2 Versorgungsrenten nach einer Ruhegehaltordnung.
- 7.2 Laufende Unterstützungen sind die laufenden, nicht einmaligen, jedoch u. U. zeitlich befristeten Leistungen z. B. nach den Unterstützungsgrundsätzen vom 5. Mai 1972 (MBl. NW. S. 964 / SMBl. NW. 203204).
- 7.3 Bei der Minderung des Übergangsgeldes durch Arbeitslosengeld (§§ 100 ff. des Arbeitsförderungs-gesetzes – AFG –) oder Arbeitslosenhilfe (§§ 134 ff. AFG) ist im Unterschied zu den übrigen aufgezählten Bezügen zu beachten, daß nicht nur tatsächlich gewährte Leistungen das Übergangsgeld mindern, sondern fiktiv auch die Beträge angerechnet werden, die der Angestellte bei unverzüglicher Antragstellung von der Bundesanstalt für Arbeit hätte erhalten können.
- Wird das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe gesperrt (§§ 119, 134 Abs. 2 AFG) oder ruht der Anspruch (§§ 117, 118, 134 Abs. 2 AFG), tritt keine fiktive Anrechnung ein; erfolgte die Sperre jedoch wegen Arbeitsverweigerung (§§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 134 Abs. 2 AFG), so geht bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Buchst. g der Anspruch auf Übergangsgeld endgültig unter.
- 7.4 Unter sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln fallen nur solche Zahlungen aus öffentlichen Kassen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes des Angestellten bestimmt sind, daher z. B. nicht die Urlaubsabgeltung nach § 51. Auch das Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG sowie grundsätzlich auch das Krankengeld nach der RVO mindern das Übergangsgeld nicht. Das Krankengeld ist jedoch dann vorsorglich auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß für die Zeit des Bezugs des Übergangsgeldes rückwirkend eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird und demzufolge der auf das Übergangsgeld anzurechnende Rentenanspruch nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO auf die Krankenkasse übergeht. Das Krankengeld ist bei dieser Sachlage als ein Vorschuß auf

- die Rente anzusehen (vgl. § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO) und mindert daher das Übergangsgeld.
- 7.5 Die das Übergangsgeld mindern den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Renten nach der RVO (Arbeiterrentenversicherung), dem AVG (Angestelltenrentenversicherung) und dem RKG (Bundes-Knappschaft) mit Ausnahme der Renten aus der Unfallversicherung. Renten, die nicht aufgrund dieser Gesetze, sondern nach ausländischem Recht gezahlt werden, sind keine Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung i.S.d. § 63 Abs. 5 Satz 1.
- 7.5.1 Die Renten sind in Höhe des Bruttobetrag voll zu berücksichtigen. Nachträgliche Rentenerhöhungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 7.5.2 Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zum Krankenversicherungsbeitrag der Rentner nach § 83 e AVG bzw. § 1304 e RVO bzw. § 96 c RKG sind nach Sinn und Zweck dieser Leistungen auf das Übergangsgeld nicht anzurechnen. Soweit der Rentenbezieher vom 1. Juli 1983 an selbst einen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten hat, führt die Zahlung in Höhe eines eigenen Beitrages nicht zu einer Kürzung des Anrechnungsbetrages, vielmehr ist die Rente in voller Höhe (brutto) anzurechnen, weil der Rentenanspruch in seiner Höhe durch die Beitragsbelastung nicht berührt wird. Entsprechendes gilt für den Krankenversicherungsbeitrag, den der Rentenbezieher ab 1. Januar 1983 von dem Zahlbetrag der ‚Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)‘ zu leisten hat.
- 7.5.3 Die Festsetzung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der zusätzlichen Versicherung nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung des Übergangsgeldes und die Zahlung des endgültig zustehenden Betrages unter Berücksichtigung der Anrechnung dieser Renten sind daher im allgemeinen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht möglich. Damit dennoch der Zweck erreicht wird, der mit der Gewährung eines Übergangsgeldes beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verfolgt wird, bitten wir, grundsätzlich keine Abschlüsse auf das um die geschätzte Rentenhöhe gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren:
- 7.5.3.1 Das Übergangsgeld wird entsprechend den Vorschriften des § 63 nach Maßgabe des § 64, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) gewährt. Der Empfänger des Übergangsgeldes tritt dafür den Anspruch auf die Renten für die entsprechende Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab.
- Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch nach § 60 der Satzung der KZVK zulässig.
- Um die Anrechnung der Zusatzversicherungsrenten und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Bruttobetrages sicherzustellen (vgl. die Hinweise unter Nr. 7.5.2), empfehlen wir, in den Fällen, in denen das Übergangsgeld gegen Abtretung der Rentenansprüche gezahlt wird, vom Übergangsgeld
- vom 1. Januar 1983 an 4 v.H.,
vom 1. Juli 1984 an 5 v.H. und
vom 1. Juli 1985 an 6 v.H.
- einzubehalten. Nach Vorliegen der Rentenbescheide kann das Übergangsgeld endgültig abgerechnet werden.
- 7.5.3.2 Angestellten, die ihre Rentenansprüche nicht abtreten, kann vorläufig nur ein um die geschätzten (Brutto-)Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden.
- 8 Vom Anrechnungsverbot nach § 42 Satz 1 SchwbG i.d.F. des Art. 6 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) werden ab 1. Januar 1982 nur noch Arbeitsentgelt und Dienstbezüge aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis erfaßt. Zu den auf das Übergangsgeld nach § 63 Abs. 5 anzurechnenden Renten gehören daher ab diesem Zeitpunkt auch die Renten von Schwerbehinderten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld vor Vollendung des 63. Lebensjahres (einschließlich der entsprechenden Renten aus der Zusatzversorgung).
- 9 Nach § 63 Abs. 5 Satz 2 sind ferner zu berücksichtigen laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber des ausge-

- schiedenen Angestellten oder ein anderer (z. B. früherer) Arbeitgeber, der den BAT-KF oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.
- 9.1 Eine Versorgung durch den Arbeitgeber liegt vor, wenn der Angestellte gegen den Arbeitgeber Versorgungsansprüche besitzt, und der Arbeitgeber die Bezüge oder Renten unmittelbar ausbezahlt.
- 9.2 Wegen der Berücksichtigung der Renten vor der KZVK und wegen der Abtretung dieses Rentenanspruchs nach § 60 der Satzung der KZVK vgl. die Hinweise unter Nrn. 7.5.3.1, 7.5.3.2 und 9.
- 9.3 Bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG sind nach dem Wortlaut des BAT-KF die Leistungen als „laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln“ nach § 63 Abs. 5 Satz 1 auf das Übergangsgeld anzurechnen. Gleichzeitig gilt als laufender Bezug i. S. des § 63 Abs. 5 Satz 2 „auch 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG“ gezahlt hat. Dieser ist daher auf das Übergangsgeld anzurechnen. Damit es in solchen Fällen nicht zu einer Doppelanrechnung von Leistungen kommt, sind wir damit einverstanden, daß nur 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat, auf das Übergangsgeld angerechnet wird.
- 9.4 Von der Ausnahmeregelung bei öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen abgesehen, wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen grundsätzlich kumulativ angerechnet. Werden zur Erlangung einer höheren Rente daher z. B. Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag, zu dessen Beiträgen ein Arbeitgeber Zuschüsse geleistet hat, an die Zusatzversorgungseinrichtung i. S. des § 63 Abs. 5 Satz 2 abgetreten oder werden für den Zeitraum, der von einer befreienden Lebensversicherung abgedeckt wird, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet, so müssen trotzdem sowohl die Renten als auch 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge des Arbeitgebers zur Lebensversicherung angerechnet werden.“
8. Nr. 38 erhält folgende Fassung:
- „38. Zur Sonderregelung 2 a**
- a) Zu Nr. 1
- Der betriebliche Geltungsbereich umfaßt auch unselbständige Nebeneinrichtungen, wie z. B. das Heiz- und Kraftwerk oder die Wäscherei, sowie sonstige unselbständige Einrichtungen, wie z. B. Krankenpflegeschulen und Rettungswachen, die den Anstalten ein- oder angegliedert sind.
- Der persönliche Geltungsbereich der SR erstreckt sich – mit Ausnahme der Ärzte und Zahnärzte – auf alle in den Einrichtungen beschäftigten Angestellten, auch auf das Verwaltungs- und Hauspersonal, den Krankenhausapotheker usw., sofern einzelne Vorschriften der SR keine Einschränkung vorsehen.
- b) Zu Nr. 3
- Das Fehlen einer verbindlichen allgemeinen Regelung des Wohnens in vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Räumen oder der Teilnahme an der Anstaltsverpflegung schließt nicht die Möglichkeit aus, in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren, daß die Angestellten in von der Anstalt zur Verfügung gestellten Räumen wohnen oder an der Anstaltsverpflegung teilnehmen müssen.
- c) Zu Nr. 5
- Für die nach Nr. 5 Abs. 1 zu gewährenden zwei arbeitsfreien Tage ist im Hinblick auf die Bezahlungsvorschrift des § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 4 BAT-KF dienstplanmäßig festzulegen, welcher der freien Tage der Ausgleichstag für die Sonntagsarbeit ist. Wir empfehlen, den ersten der freien Tage im Dienstplan als Ausgleichstag für die Sonntagsarbeit festzulegen.
- Wegen der Auslegung des Begriffs ‚Schichtdienst‘ wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 15 BAT-KF in Nr. 10 Buchst. h Unterabs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.
- d) Zu Nr. 6 Abschnitt A
- Nach Abschnitt A Ziff. 3 sollen Überstunden möglichst im Laufe eines Monats, spätestens innerhalb von drei Monaten – bzw. bei Notständen innerhalb

von sechs Monaten – durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden. Nach § 17 Abs. 5 Satz 3 BAT-KF wird im Fall der Arbeitsbefreiung lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-KF) nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gezahlt. Diese Spezialregelungen gehen dem § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT-KF vor, wenn eingeplant oder damit zu rechnen ist, daß innerhalb der Ausgleichsfristen Arbeitsbefreiung gewährt wird. Wenn die Arbeitsbefreiung nicht realisiert werden kann, ist die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-KF), soweit noch möglich, im Rahmen des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT-KF zu zahlen oder unverzüglich nachzuzahlen.

e) Zu Nr. 6 Abschnitt B

aa) Zu Absatz 1

Nach Satz 2 darf der Arbeitgeber Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Wenn die voraussichtliche Inanspruchnahme während des Dienstes in der Regel das Maß von 50 v.H. erreicht, handelt es sich nach dem Tarifvertrag begrifflich nicht um Bereitschaftsdienst, sondern um Volldienst. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall verpflichtet, seine Anordnung über die Leistung von Bereitschaftsdienst für die Zukunft in eine Anordnung auf Arbeitsleistung umzuwandeln. Er muß durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Einführung von Schichtdienst, zeitversetztem oder geteiltem Dienst sicherstellen, daß die tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66, 154), wonach die tägliche Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten soll, weisen wir in diesem Zusammenhang hin.

bb) Zu Absätze 2 und 3

Die Bewertung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit erfolgt

- gemäß Abs. 2 Buchst. a) durch Zuordnung zu den Stufen A bis D nach dem Maß der durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen und
- gemäß Abs. 2 Buchst. b) durch Feststellung der Zahl der im Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste.

Beispiel:

Eine Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV hat zur Sicherstellung der Patientenversorgung in einem Kalendermonat 9 der Stufe C zugeordnete Bereitschaftsdienste zu je 16 Stunden geleistet. Die Vergütung für diese Bereitschaftsdienste ist wie folgt zu errechnen:

1. bis 8. Bereitschaftsdienst:

$(8 \times 16 =) 128$ Bereitschaftsdienststunden, die mit $(40 \text{ v.H.} + 25 \text{ v.H.} =) 65 \text{ v.H.}$ als Arbeitszeit gewertet werden.

Ergebnis: 83,2 Stunden

9. Bereitschaftsdienst:

16 Bereitschaftsdienststunden, die mit $(40 \text{ v.H.} + 35 \text{ v.H.} =) 75 \text{ v.H.}$ als Arbeitszeit gewertet werden.

Ergebnis: 12,0 Stunden

Summe 95,2 Stunden

Die so ermittelte Arbeitszeit wird mit der Überstundenvergütung abgegolten. Die Vergütung beträgt somit $95,2 \text{ Stunden} \times 16,84 \text{ DM}$ (Satz nach dem 20. Vergütungstarifvertrag)

= 1 603,17 DM.

In den Fällen, in denen ein Bereitschaftsdienst am letzten Tag des Kalendermonats beginnt und am ersten Tag des folgenden Kalendermonats fortgesetzt wird, ist der gesamte Bereitschaftsdienst für die Berechnung der Bereitschaftsdienstvergütung als an dem letzten Tag des Kalendermonats geleistet zu bewerten.

cc) Zu Absatz 4

Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann in **vollem** Umfang auch durch entsprechende Arbeitsbefreiung abgegolten werden. Damit entfällt die Zahlung der Bereitschaftsdienstvergütung im Umfang des gewährten Freizeitausgleichs. Im vorstehenden Beispielfall würden bis zu 95,5 Stunden Freizeitausgleich gewährt werden können (Absatz 4 Satz 2).

Die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch **teilweise** durch Freizeitausgleich abgegolten werden. In diesem Fall wird eine angefangene halbe Stunde, die nach Abzug der mit der Überstundenvergütung abgegoltenen Arbeitszeit evtl. verbleibt, beim Freizeitausgleich als halbe Stunde berücksichtigt.

Einen tarifvertraglichen Anspruch auf Freizeitausgleich gewährt Absatz 4 nicht. Zu beachten ist jedoch, daß in den Fällen des Absatzes 7 Unterabs. 5 Satz 2 der Freizeitausgleich zwingend vorgeschrieben ist

und daß nach Absatz 8 Unterabs. 4 Satz 2 die Ruhezeiten zum Freizeitausgleich verwendet werden sollen.

Der Freizeitausgleich kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Bereitschaftsdienst geleistet worden ist, gewährt werden. Ist eingeplant oder damit zu rechnen, daß innerhalb der Ausgleichsfrist von drei Monaten Freizeitausgleich gewährt wird, geht die Spezialregelung des Absatzes 4 dem § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT-KF vor. Wenn der Freizeitausgleich nicht realisiert werden kann, ist die Vergütung für den Bereitschaftsdienst, soweit noch möglich, im Rahmen des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT-KF zu zahlen oder unverzüglich nachzuzahlen.

dd) ...

ee) Zu Absatz 6

Für den Angestellten, der in der Regel nur zu Rufbereitschaften und nicht auch zu Bereitschaftsdiensten herangezogen wird, ist die Zahl der im Kalendermonat grundsätzlich zulässigen Rufbereitschaften auf zwölf festgelegt worden. Daneben kann der Angestellte **ausnahmsweise** (z. B. wegen Personalausfalls) zu Bereitschaftsdiensten herangezogen werden. Eine dem Absatz 7 Unterabs. 1 Satz 3 entsprechende Umrechnungsvorschrift ist für diese Ausnahmefälle nicht vereinbart worden.

Die zulässige Zahl der Rufbereitschaften darf auf Dauer überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre.

Die gesamte Zeit der Rufbereitschaft wird zunächst mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet. Zusätzlich wird die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme einschließlich einer etwaigen Wegezeit der ermittelten Arbeitszeit hinzugerechnet. Eine Aufrundung der ermittelten Arbeitszeit auf halbe Stunden findet nicht statt.

Abgeltung durch Freizeit ist nur möglich für die tatsächlich angefallene Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit, nicht jedoch für die aus der Bewertung mit 12,5 v.H. errechnete Arbeitszeit. Ist die Vergütung für die Rufbereitschaft pauschaliert und sind damit auch die anfallenden Arbeits- und Wegezeiten abgegolten, muß die Pauschale ent-

sprechend dem gewährten Freizeitausgleich gekürzt werden.

ff) Zu Absatz 7

Die nach Unterabsatz 1 Satz 1 zulässige Zahl von Bereitschaftsdiensten, die vom einzelnen Angestellten je Kalendermonat gefordert werden kann, darf nach Satz 2 **vorübergehend** überschritten werden, wenn sonst die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Der BAT-KF sieht für den Begriff ‚vorübergehend‘ keine bestimmte zeitliche Grenze vor (vgl. Urteil des BAG v. 25. 10. 1967 – 4 AZR 12/67 = AP Nr. 1 zu § 24 BAT). Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jeweils bezogen auf die konkreten Verhältnisse angewandt werden muß.

Die Umrechnungsvorschrift in Unterabsatz 1 Satz 3 erfaßt Angestellte, die **in der Regel** Bereitschaftsdienst und daneben auch – regelmäßig oder gelegentlich – Rufbereitschaft leisten.

Nach Unterabsatz 3 **soll** dem Angestellten eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden gewährt werden, wenn er im Anschluß an eine Arbeitszeit von mindestens sieben-einhalb Stunden – ausschließlich der Pausen – einen mindestens zwölfstündigen Bereitschaftsdienst der Stufe C oder D angetreten hat. Anders als im Fall des Wochenendbereitschaftsdienstes ist hier nicht vorgeschrieben, daß die Ruhezeit dienstplanmäßig vorzusehen ist. Soweit möglich, sollte dies jedoch geschehen. Unterabsatz 3 erfaßt nach seinem Wortlaut nicht Fälle, in denen der Bereitschaftsdienst dem Volldienst vorherging; er schließt allerdings nicht aus, auch in solchen Fällen eine Ruhezeit zu gewähren.

Aus Unterabsatz 6 ergibt sich im Umkehrschluß, daß Angestellte, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, grundsätzlich auch verpflichtet sind, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zu leisten.

gg) Zu Absatz 8

Die Feststellung der Zahl der Bereitschaftsdienste innerhalb eines Kalendermonats hat Bedeutung sowohl für die Bewertung als Arbeitszeit nach Abs. 2 Buchst. b) als auch für die nach Abs. 7 Unterabs. 1 zulässige Inanspruchnahme.

Unterabsatz 1 Satz 1 regelt den Fall, in dem alle Bereitschaftszeiten, die

innerhalb eines 24-Stunden-Betriebs anfallen, von **demselben** Angestellten geleistet werden.

Beispiel 1:

Ein Angestellter tritt seinen Dienst um 7.30 Uhr an und leistet von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr volle Arbeit, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Mittagspause) und von 19.30 Uhr bis 7.30 Uhr Bereitschaftsdienst.

Der Angestellte hat 1 Bereitschaftsdienst geleistet.

Unterabsatz 1 Satz 2 regelt die Fälle, in denen die Bereitschaftszeiten nicht von demselben Angestellten geleistet werden oder innerhalb von 24 Stunden in mehreren Schichten gearbeitet wird.

Beispiel 2:

Ein Angestellter hat zur Sicherstellung der Patientenversorgung elfmal im Kalendermonat nur den im Beispiel 1 genannten Bereitschaftsdienst von 19.30 Uhr bis 7.30 Uhr geleistet (= 132 Stunden), währenddessen der Bereitschaftsdienst innerhalb der Mittagspause einem anderen Angestellten übertragen war.

Der Angestellte hat $(132 : 16 =)$ 8 Bereitschaftsdienste und 4 Bereitschaftsdienststunden geleistet, die gemäß Abs. 2 Buchst. b) mit 25 v.H. als Arbeitszeit zu bewerten sind.

Beispiel 3:

In einem Krankenhaus wird in zwei Schichten von 6 bis 14 Uhr und von 14 bis 22 Uhr gearbeitet, während von 22 bis 6 Uhr Bereitschaftsdienst (Stufe D) geleistet wird. Ein Angestellter leistet im Kalendermonat elfmal diesen Bereitschaftsdienst (= 88 Stunden).

Der Angestellte hat $(88 : 16 =)$ 5 Bereitschaftsdienste und 8 Bereitschaftsdienststunden geleistet. Die zulässige Inanspruchnahme nach Abs. 7 Unterabs. 1 wurde nicht überschritten.

Nach Abs. 8 Unterabs. 2 rechnen die dort genannten Bereitschaftszeiten (Wochenendbereitschaftsdienst) als 2 Bereitschaftsdienste. Wegen der unterschiedlichen Bewertung – z. B. des 8. und 9. Bereitschaftsdienstes – ist in diesem Fall der Wochenendbereitschaftsdienst in zwei zeitgleiche Abschnitte aufzuteilen.

Durch Abs. 8 Unterabs. 4 Satz 2 wird die Kann-Regelung des Abs. 4 dahin modifiziert, daß Ruhezeiten im Sinne des Abs. 7 Unterabs. 2 bis 4 möglichst zum Freizeitausgleich

verwendet werden **sollen**. Die Vorschrift ist gegenüber Abs. 7 Unterabs. 3 und 4, wonach Ruhezeiten nicht gewährt werden müssen, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre, nachrangig. Hinsichtlich dieser Ruhezeiten kann sich die Frage, ob der Soll-Vorschrift Rechnung getragen werden kann, somit nur stellen, wenn diese Ruhezeiten überhaupt gewährt werden können.

Sind dem Angestellten Ruhezeiten nach Abs. 7 Unterabs. 2 bis 4 gewährt worden, sollen sie, soweit möglich, zum Freizeitausgleich nach Abs. 4 verwendet werden.

Die Einschränkung ‚soweit möglich‘ bedeutet einerseits, daß Freizeitausgleich nur in dem Umfang gewährt werden kann, in dem nach Abs. 2 errechnete Arbeitszeit vorhanden ist. Andererseits ergibt sich aus dieser Einschränkung und aus der Nachrangigkeit der Vorschrift aber auch, daß sie dann nicht angewandt zu werden braucht, wenn wegen des mit dem Freizeitausgleich verbundenen Ausfalls von Arbeitszeit die – angemessene und sachgerechte – Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre oder wenn der Freizeitausgleich dazu führen würde, daß dann die sonst möglichen Ruhezeiten nach Abs. 7 Unterabs. 3 oder 4 nicht gewährt werden könnten.

Unterabsatz 5 stellt klar, daß für Zeiten eines Freizeitausgleichs die Vergütung (§ 26 BAT-KF) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortzuzahlen sind. Neben diesen fortzuzahlenden Bezügen steht der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT-KF) **nicht** zu.

In den Fällen des Freizeitausgleichs für während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit sind allerdings die nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 und 3 BAT-KF etwa zustehenden Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f BAT-KF) daneben zu zahlen. Der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c beträgt in diesen Fällen wegen des gewährten Freizeitausgleichs 35 v.H.“

9. Nr. 40 erhält folgende Fassung:

„40. Zur Sonderregelung 2 c

Soweit die tariflichen Vorschriften der Sonderregelungen 2 a und 2 c inhaltlich

übereinstimmen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Hinweise in Nr. 38 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen. Zusätzlich weisen wir auf folgendes hin:

Nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 ist der Arzt auch verpflichtet, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Sofern nicht die Voraussetzungen der Protokollnotiz Nr. 5 vorliegen, erhält der Arzt für jeden Einsatz einen nicht gesamtversorgungsfähigen Einsatzzuschlag. Hiervon ausgenommen sind solche Einsätze, die lediglich der Verlegung eines Patienten dienen (Verlegungstransporte).

Der Zuschlag hat sich ab 1. März 1984 auf 17,76 DM erhöht. Weitere Erhöhungen werden künftig in den Durchführungshinweisen zum jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag zum BAT-KF bekanntgegeben. Der Einsatzzuschlag bleibt bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-KF unberücksichtigt.“

10. Nr. 41 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Angestellte an verwaltungseigenen und betriebseigenen Fachschulen, deren Besuch ausschließlich oder überwiegend den Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebs vorbehalten ist, und Lehrkräfte an Hochschulen und Volkshochschulen fallen nicht unter die Sonderregelungen.

Die an Schulkindergärten, in Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für **schulpflichtige** Kinder eingesetzten Jugendleiterinnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Krankengymnasten fallen unter die SR 2 I, wenn die Einrichtung in den Grundschulbereich eingegliedert ist.“

III. Teil C wird gestrichen.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 26788II/84/A7-02/4

**Kreissatzung
des Kirchenkreises Siegen
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Siegen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden: Burbach, Buschhütten, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eiserfeld, Eisern, Ferndorf, Freudenberg, Gosenbach, Hilchenbach, Kaan-Marienborn, Klafeld, Kreuztal, Krombach, Müsen, Netphen, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Niederschelden, Oberfischbach, Oberholzklau, Olpe, Rödgen, Siegen-Nikolai, Siegen-Martini, Siegen-Christus, Siegen-Erlöser, Siegen-Johannes, Trupbach-Seelbach, Weidenau, Wilnsdorf zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Der Kirchenkreis Siegen führt ein Siegel, das ähnlich wie die in vielen seiner Gemeinden gebräuchlichen Siegel ein Bild der Arche Noah enthält.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage von Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
- den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
 - den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
 - Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
 - Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 d) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Skriba und weiteren sieben Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Nominierungen,
- b) Finanzen,
- c) Schule,
- d) öffentliche Verantwortung,
- e) Weltmission und Ökumene,
- f) Jugendfragen,
- g) Erwachsenenbildung,
- h) Theologische Fragen,
- i) Soziales,
- j) Rechnungsprüfung,
- k) Kirchenmusik,
- l) Kindergärten.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

(4) Die Ausschüsse für Nominierung, für Finanzen und für theologische Fragen haben je 11 Mitglieder.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse für Nominierungen und für Finanzen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Siegen errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Siegen – Kreiskirchenamt“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt z. Zt. ganz bzw. teilweise die Verwaltungsgeschäfte der folgenden Kirchengemeinden des Kirchenkreises:

Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eiserfeld, Eisern, Ferndorf, Freudenberg, Gosenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Oberfischbach, Oberholzklau, Olpe, Siegen-Nikolai, Siegen-Martini, Siegen-Christus, Siegen-Erlöser, Siegen-Johannes, Trupbach-Seelbach, Weidenau, Wilnsdorf.

Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden ist der Verwaltungsleiter an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 1. 1984 in Kraft.

Kirchenkreis Siegen

– Der Kreissynodalvorstand –

(L.S.) Achenbach Albrecht
Superintendent Syn.-Assessor

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 4. November 1981

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. Juni 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Grünhaupt

Az.: 12842/Siegen I

Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd hat auf ihrer Tagung am 13. Juni 1984 aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Änderungen ihrer Kreissatzung vom 18. März 1981 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW 1981 Seite 149) beschlossen:

§ 1

wird ergänzt um die Anmerkung zu den Kirchengemeinden Wellinghofen I und II:

„Seit 1. April 1983 vereinigt zu: Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen“

§ 2,2

Das Siegelbild zeigt ein Kreuz in einem Kreis von Punkten. Es ist umschlossen mit den Worten: Kirchenkreis Dortmund-Süd.

In den §§ 10 bis 13 ist in den Überschriften das Wort „Kreiskirchenamt“ durch das Wort „Rentamt“ zu ersetzen.

§ 11,1 erhält folgende Fassung:

Das Rentamt wird von einem/einer Beamten/Beamtin der Vereinigten Kirchenkreise geleitet.

§ 12,1 erhält folgende Fassung:

Das Rentamt führt die Verwaltungsgeschäfte der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden, „z. Zt.“ Advent, Aplerbeck, Barop, Dortmund-Berghofen, Brünninghausen, Hörde, Hombruch, Kirchhörde, Schüren, Sölde, Syburg-Auf dem Höchsten, „Wellinghofen“.

Vorstehende, von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 13. Juni 1984 beschlossene Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 18. März 1981 wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 13. Juli 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Winterhoff

Az.: 25601/Dortmund-Süd I

Aufbaukurse 1985

Landeskirchenamt
Az.: C 18-15/2

Bielefeld, den 20. 8. 1984

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 werden für das Jahr 1985 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 7. 1. – 25. 1. 1985

„Seelsorge und Beratung“

Thematische Schwerpunkte:

- Umgang mit zentralen theologischen Fragestellungen in Predigten, Seelsorgeprotokollen u. a.
- Übungen zur Gesprächsführung, Gesprächsanalyse
- Reflexion eigener theologischer Positionen und eigener Praxis
- Umsetzungsmöglichkeiten von Kursergebnissen in Praxisfelder, z. B. Jugendarbeit/Besuchsdienst u. a.

Evangelische Jugendakademie Radevormwald
Anmeldeschluß: 15. November 1984

2) 11. 2. – 2. 3. 1985

„Mitarbeiterschulung: Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir Lernprozesse in Gang setzen, die der Persönlichkeitsentwicklung und dem geistlichen Reifen der Mitarbeiter in ihren verschiedenen Lebensphasen förderlich sind?
- Was können wir aus erprobten Modellen und Formen der Mitarbeiterschulung lernen?
- Wie können wir die Einheit von Lernen und Leben während der Schulungen verbessern?
- Wie werde ich sensibler für den geeigneten Einsatz bestimmter Arbeitsmethoden?
- Was bestimmt uns bei der Mitarbeitergewinnung?
- Warum gelingt die Begleitung der Mitarbeiter oft so wenig?

CVJM-Gesamtverband Kassel

Anmeldeschluß: 15. November 1984

3) 18. 2. – 8. 3. 1985

„Jugendarbeit ist Gemeindearbeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Jugendarbeit – Gemeindearbeit, beides kann mehr oder weniger gut sein. Über Kriterien dafür kann man diskutieren.
- Arbeitsgedanken: Proponendum der Ev. Kirche im Rheinland „Einladende Gemeinde“
- Befragen biblischer Traditionen
- Überprüfung eigener und fremder Lebensformen

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1984

4) 29. 4. – 17. 5. 1985

Theologischer Pflichtkurs:

Glaube und Gehorsam

– Gottes gutes Gebot in unserer Zeit –

Thematische Schwerpunkte:

- Der Begriff „Gehorsam“ in der deutschen Sprache und Geschichte
- Die Autoritätsdiskussion in den 60er und 70er Jahren und ihre Konsequenzen
- Ausgewählte Texte zum „Gebot Gottes in der Bibel“
- Neuzeitliche theologische Texte zum Thema
- Jugendspezifische Fragestellungen
- Der Ruf zum Glaubensgehorsam in der erwecklich-missionarischen Verkündigung
- Aufsuchen konkreter Schritte des Glaubensgehorsams in unserer Zeit (im persönlichen und sozialetischen Kontext)

MBK-Haus Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 1. Februar 1985

5) 9. 9. – 28. 9. 1985

„In Gruppen leben – als Gemeinde wachsen“

Thematische Schwerpunkte:

- Wie können wir die Gruppen- und Gemein-

schaftsfähigkeit in den verschiedenen Altersstufen fördern?

- Wie läßt sich verantwortlich mit Phasen, Normen und Rollen in einer Gruppe umgehen?
- Welche besonderen Gruppenangebote sind in unserer Arbeit heute nötig?
- Was ist im Blick auf den Aufbau missionarischer Gruppen zu bedenken?
- Welches Gemeindebild bestimmt unsere Arbeit?
- Lassen sich Wachstums- und Strukturgesetze lebendiger Gemeinden erkennen?
- Was läßt sich aus bestimmten Modellen zum „missionarischen Gemeindeaufbau“ und zum „Gemeindegewachstum“ für die Jugendarbeit lernen?

CVJM-Gesamtverband Kassel

Anmeldeschluß: 1. Mai 1985

6) 16. 9. – 4. 10. 1985

Theologischer Pflichtkurs:

„Bibel-Lektüre in der Ökumene – Methoden und Konsequenzen“

Am Beispiel der Lektüre eines biblischen Buches wollen wir etwas erfahren über die Methoden und auch die Konsequenzen, mit denen biblische Texte in der Ökumene gelesen werden. Dabei werden die gesellschaftlichen Kontexte, in denen Menschen leben, nicht unberücksichtigt bleiben können.

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 1. Mai 1985

7) 21. 10. – 8. 11. 1985

Theologischer Pflichtkurs:

„Die prophetische Botschaft des Alten Testaments – ihre Bedeutung für unsere Zeit“

Thematische Schwerpunkte:

- Der Begriff „Prophetie“ im Alten Testament und bei uns heute
- Die prophetische Botschaft des AT, exemplarisch dargestellt an der Botschaft des Hosea
- Lektüre einschlägiger theologischer Literatur
- Neutestamentliche Bezüge
- Gibt es (noch) prophetische Verkündigung heute?
- Prophetische Verkündigung im Horizont der Gemeinde
- Ökumenische Perspektiven

MBK-Haus Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 15. August 1985

8) 4. 11. – 23. 11. 1985

Theologischer Pflichtkurs:

„Gott schuf den Menschen als Mann und Frau“

– Menschsein – Partnersein –

Thematische Schwerpunkte:

- Was heißt: „Gott ist der Schöpfer“, „Ich bin Geschöpf“?
- Was läßt sich als „typisch weiblich“ und „typisch männlich“ bezeichnen?
- Welches Menschen- und Rollenbild zeigt sich in bestimmten Erziehungskonzepten, in den For-

men unserer Arbeit bzw. in unserem eigenen Verhalten?

- Wie können wir in der Jugend- und Gemeindearbeit zur Rollenfindung und zu einem menschlichen Miteinander der Geschlechter helfen?
- Wie stellen wir uns zu einigen berechtigten Anfragen bzw. Anliegen der „feministischen Theologie“?
- Was ist bei der seelsorgerlichen Begleitung im Blick auf Rollenfindung, Freundschaft, Ehe, Ehelosigkeit zu bedenken bzw. zu lernen?

CVJM-Gesamtverband Kassel

Anmeldeschluß: 15. August 1985

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die **Zulassung** wird schriftlich mitgeteilt.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von DM 260,- pro Aufbaukursus zu zahlen. Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrgangs eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, Bankleitzahl 48050161 mit dem Vermerk: Aufbaukursus Nr./1985.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keine beruflichen Dienste übernehmen.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind die Lehrgänge Nr. 4), 6), 7) und 8) anerkannt.

Ergänzungsausbildung 1985/87 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 8. 1985

Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982 (KABl. 8/1982) § 7 werden die nachstehenden Ergänzungsausbildungsreihen ausgeschrieben. Jede Lehrgangsstufe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, **die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind**, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

I. Die Lehrgangsstufe im **Burckhardthaus Gelnhausen** besteht aus folgenden Teilen:

- 1) 9 Studientage 18.–27. März 1985
- 2) 8 Studientage 12.–20. August 1985
- 3) 11 Studientage Frühjahr 1986
- 4) 11 Studientage Herbst 1986
- 5) 11 Studientage Frühjahr 1987
- 6) 5 Studientage (Abschluß) Herbst 1987

Zwischen den Kursabschnitten finden mindestens 9 Studientage regionaler Gruppenarbeit unter Anleitung und Begleitung eines Dozenten aus dem Team des Burckhardthauses statt.

Anmeldeschluß: 15. Februar 1985

II. Die Lehrgangsstufe in der **Evangelischen Jugendakademie Radevormwald** hat folgende Teile:

Vorbesprechung mit allen Teilnehmern am 21. Mai 1985

- 1) 15 Studientage 2.–20. Sept. 1985
- 2) 10 Studientage 17.–28. Febr. 1986
- 3) 10 Studientage 26. Mai – 6. Juni 1986
- 4) 10 Studientage 10.–21. Nov. 1986
- 5) 10 Studientage 16.–27. Febr. 1987

Zwischen den Kursabschnitten finden Praxis-treffen von insgesamt 9 Studientagen in kleinen Gruppen statt.

Anmeldeschluß: 1. Mai 1985

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der **Ev. Kirche von Westfalen**, die **nicht** im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das

Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die **Zulassung** wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig: 1. pro Seminartag 14,- DM, 2. dazu die Fahrtkosten.

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangabschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Konto-Nr. 521 Sparkasse Bielefeld (Bankleitzahl 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1985/87 in . . .“

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für **Teilnehmer** aus dem Bereich **diakonischer Einrichtungen**, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 9. 1984
Az.: C 18 – 15/2

Folgende Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 7. Juli 1982, § 9, finden 1985 statt:

Montag, 4. Februar 1985 und
Freitag, 13. Dezember 1985.

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen, ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Aufbaulehrgängen zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch dieses vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen und aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium im Februar wird den Mitarbeitern bis spätestens 21. Januar 1985, die Zulassung zum Kolloquium am 13. Dezember 1985 bis spätestens 29. November 1985 schriftlich mitgeteilt.

Prüfungsämter für den kirchlichen Verwaltungsdienst und die Verwaltungsausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 8. 1984
Az.: 27333/A 7-25

Durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 17. Juli 1984 ist als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung und in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Herr Landeskirchenoberverwaltungsrat
Eckhard Gaffron, Bielefeld

berufen worden.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Westtünnen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen, die auf dem Gebiet des Gemeindebezirkes Westtünnen ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen

ausgegliedert

und bilden eine neue Kirchengemeinde mit den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Westtünnen“.

Die neugebildete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Hamm.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Rhynern-Drechen und Westtünnen beginnt im Osten an Schnittpunkt der Ahse mit der Autobahn A 2. Sie übernimmt die Mitte der Autobahn nach Südwesten bis zur Straße „Am Tünnerberg“, auf deren Mitte sie in nordwestlicher Richtung bis zur Straße „An der Lohschule“ verläuft, diese überquert und – die eingeschlagene Richtung beibehaltend – auf die ehemalige Grenze der Stadt Hamm und der Kommunalgemeinde Rhynern (Stand: 31. Dezember 1974) auftrifft. Deren Verlauf übernimmt sie in zunächst südwestlicher, dann allgemein nordwestlicher Richtung bis zur Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Berge, jedoch unter Ausschluß des Hauses „Rhynerberg Nr. 34“, welches zur Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen gehört.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen wird Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Westtünnen.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rhynern-Drechen vom 29. November 1983, Nr. 4.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Juni 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 21853/Westtünen 0

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 14. Juni 1984 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Westtünen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 25. Juli 1984

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Meinel
G.Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Braam-Ostwhenemar, welche nördlich des Geithe-Baches im Bereich der Straßen „Lange Reihe“ und „Marker Dorfstraße“ jetzt und künftig ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Werries umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Braam-Ostwhenemar und Werries wird künftig auf den Verlauf des Geithe-Baches festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Juli 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe
Az.: 17281/A 5-05 Braam-Ostwhenemar-Werries

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 3. Juli 1984 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evgl. Kirchengemeinden Braam-Ostwhenemar und Werries wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 6. August 1984

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Meinel
G.Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, die auf dem westlich der Deuser Straße gelegenen Teilbereich der Franziusstraße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordosten am Schnittpunkt des Aalbaches mit der Deuser Straße. Sie verläuft zunächst westlich der Deuser Straße, deren beidseitige Bebauung ausschließend, nach Süden bis zur Franziusstraße und wendet sich mit dieser nach Westen – ihre südliche Bebauung einschließend –, bis sie nach ca. 300 Metern auf einen Verbindungsweg trifft, dessen Verlauf sie in nördlicher Richtung bis zum Aalbach übernimmt. Mit dem Aalbach wendet sie sich in allgemein nordöstliche Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1984

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 15244/A 5-05 Dortmund-Paulus – Mengede

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 26. Juni 1984 vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. Kirchengemeinde Mengede in Dort-

mund wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 6. Juli 1984

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S)

Meinel

G.Z.: 44.II.5

Rechtssammlung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 3. 9. 1984

Az.: A 3 – 05

Die bisherigen Sammlungen „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und „Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind inzwischen neu geordnet, auf den neuesten Stand gebracht und in der neuen Rechtssammlung

„Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

zusammengefaßt worden.

Das Landeskirchenamt hat bereits im Mai 1984 den Kreiskirchenämtern Exemplare der Sammlung zur Verfügung gestellt mit der Bitte, an jede Kirchengemeinde ein Exemplar weiterzuleiten. Wir empfehlen, das jeweils zuständige Kreiskirchenamt anzusprechen, sofern bisher noch kein Exemplar weitergeleitet sein sollte.

Zusätzliche Exemplare der Rechtssammlung können vom Landeskirchenamt zu Kosten von 80,- DM bezogen werden.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Lünen am 18. Juni 1984 vollzogene Wiederwahl des Pfarrers Hans-Martin Linnemann, Dortmund, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lünen.

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Peter Baukloh-Dalheimer am 1. Juli 1984 in Castrop;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Bödeker am 1. Juli 1984 in Gevelsberg;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Gernot Czell am 5. August 1984 in Villigst;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Hoppe am 1. Juli 1984 in Castrop;

Pastor im Hilfsdienst Martin Legler am 3. Juni 1984 in Menden;

Pastor im Hilfsdienst Teofil Nemetschek am 10. Juni 1984 in Gohfeld;

Pastor im Hilfsdienst Berthold Schneider am 11. Juni 1984 in Lünen.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Heinz A d e n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Helmut Disselbeck, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, mit Wirkung vom 1. August 1984 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Hans-Hermann Dittrich, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Hans-Ludwig Gelau, zuletzt Evang. Standortpfarrer für die Standorte Coesfeld und Dülmen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Volker Horstmeier, Ev. Kirchengemeinde Dellwig, zum Pfarrer für Kindergottesdienstarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (6. Pfarrstelle des Pädagogischen Instituts der EKvW, Schwerte-Villigst);

Predigerin im Hilfsdienst Gudrun Kröger zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Andreas Noth, Ev. Kirchengemeinde Werste, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hertel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Egon Robioneck zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (3. Verbandspfarrstelle);

Pfarrer Manfred Treutler, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dünne, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Dr. Karl-Friedrich Wiggermann, Villigst, zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (8. Pfarrstelle).

Entlassen ist:

Pfarrer Dr. Uwe Schott, Ev. Kirchengemeinde Dülmen (2. Pfarrstelle) Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Rolf Schankweiler, Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Ev.-Luth. Kirche in Südwestafrika (DELK).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Martin Klein, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. September 1984;

Pastor Rolf Scheiberg, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1984;

Pfarrer Hugo Schulz, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. September 1984;

Pfarrer Dieter Schwardtfeger, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1984;

Pastorin Gisela van Spankeren, Jugendhof Vlotho, zum 1. September 1984.

Verstorben sind:

Superintendent i. R. Helmut Gaffron, zuletzt Pfarrer und Superintendent im Kirchenkreis Herford, am 2. Juli 1984 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Lipps, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, am 26. Juli 1984 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Paul Mustroph, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm, am 27. Juli 1984 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer Hans-Joachim Schieweck, Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Kirchenkreis Bochum, am 16. Juni 1984 im Alter von 60 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raden, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne.

Ernannt sind:

Studiendirektor Wilfried Held zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiter des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp;

Studienrat für die Sekundarstufe II i. K. Jürgen Klemann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Oberstudienrat für die Sekundarstufe II im Kirchendienst;

Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Brunhilde Reker, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Klaus-Jürgen Schäpsmeier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i. K. Wolfgang Scharf, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin z. A. i. K. Ingrid Schnieder, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Hans-Peter Tiemann, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kantorin Mechthild Krüpe ist mit Wirkung vom 1. September 1984 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ellen Drolshagen, Moselweg 41, 3500 Kassel;

Regina Zimmermann-Emde, geb. Zimmermann, Schlagweg 18, 6340 Dillenburg-Niederscheld.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Alberta Klinge, Gartenweg 1, 4459 Emlichheim;

Uwe Krause, Wasserweg 4, 3501 Emstal;

Hanna Meier, Augustdorfer Straße 92, 4930 Detmold;

Stephan Seebass, Öselblick 12, 3340 Wolfenbüttel;

Friedhilde Trüün, Dorfstraße 48, 4459 Laar.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Barbara Elischewski, Stiepeler Straße 71a, 4630 Bochum;

Matthias Dworzack, Berggarten 37, 4670 Lünen;

Thorsten Menne, Gladiolenstraße 43, 4600 Dortmund 41;

Ulrich Schneider, Detmolder Straße 351, 4790 Paderborn-Marienloh.

Stellenangebot:

Wir suchen zum 1. 1. 1985 eine(n) Verwaltungsangestellte(n) für unser Rechnungsprüfungsamt. Bevorzugt werden Bewerber mit der 1. kirchlichen Verwaltungsprüfung sowie Kenntnissen in der kaufmännischen Buchführung. Interessenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird Gelegenheit gegeben, diese zu erwerben. Die Stelle ist nach der Vergütungsgruppe V c/V b BAT-KF bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie Lichtbild sind zu richten an die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Personalabteilung – Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Angela Waiblinger, **„Rumpelstilzchen“**, Gold statt Liebe, Reihe: Weisheit im Märchen, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1983, 122 S., DM 16,30.

Es könnte sein, daß der unvorbereitete Leser von dem Buch schockiert wird und es verärgert aus der Hand legt, weil es ihm scheinen will, ihm solle ein Phantasterei à la Dänicken verkauft werden. Stattdessen sollte er lieber das Buch zum Anlaß nehmen, sich intensiv mit dem Problem Sinndeutung des Märchens auseinanderzusetzen. Er sollte es zunächst mit dem in der gleichen Reihe erschienenen „Schneewittchen“ tun (vgl. KABl 1983 S. 210). Dennoch ist die Lektüre des Vorworts im vorliegenden Bändchen unerlässlich. Einige Sätze seien daraus zitiert: „Märchen sind Ratgeber und Vor-Bilder in den verschiedensten Lebenslagen und Schwierigkeiten. An ihnen können wir uns deshalb vertrauensvoll orientieren, weil hinter ihnen nicht die persönliche Absicht des Autors steht (Hauff, Bechstein, Andersen, der Rezensent)“ – „Märchen sind Bilder der Seele. Deshalb ist es beim Lesen eines Märchens zu empfehlen, nicht sofort kritisch nachzudenken, sondern sich der Welt dieser Bilder zu öffnen und sich ihrer Wirkung zu überlassen.“

Die Verfasserin ist keine Spinnerin, sondern praktizierende Psychotherapeutin mit einem Lehrauftrag an der Fortbildungsstätte des psychotherapeutischen Zentrums in Stuttgart und der Schule C. G. Jungs zugehörig. Sie berichtet ganz nüchtern, wenn auch engagiert, eine Krankheitsgeschichte einer depressiven Patientin. Auch wer sich schon längere Zeit mit dem Thema Märchen befaßt hat, wird zugeben, daß dieser Bericht erstaunlich ist und wenn auch ein spektakulärer so doch gewiß ein wahrhaftiger Fall ist, der nicht Allgemeingültigkeit beanspruchen will, aber eben doch unsere gesammelte Aufmerksamkeit verdient, um uns in die seelische Wirklichkeit des Menschen einzuführen. Unsere jungen Theologen, denen von ihren Eltern oder „aufgeklärten“ Kindergärtnerinnen Grimmsche Märchen vorenthalten sind, ist dringend zu raten, für einige Tage auf die Lektüre ihrer Zeitung zu verzichten und die gewonnene Zeit der Märchenlektüre zu widmen, um sie ihren Kindern weitergeben zu können. Das Buch ist auch solchen Feministinnen dringend zu empfehlen, die in der Gefahr stehen, bei ihrem Bemühen, den Männern gleichwertig zu erscheinen, dabei das Beste zu verlieren, worin sie den Männern überlegen sind. Märchen sind ungeahnte Lebenshilfen, die dem christlichen Glauben nicht widersprechen sondern biblische Wahrheiten von Schuld, Opfer, Liebe neu aufleuchten lassen.

Man kann dem Herausgeber der Reihe nur wünschen, daß er noch viele Mitarbeiter findet, die seine Bemühungen weitertragen und den Verlag ermutigen, diese Reihe fortzuführen

Hans Wilhelm Rahe, **„Bischof Ross“**, Vermittler zwischen Rheinland-Westfalen und Preußen im 19. Jahrhundert, Rheinland Verlag Köln, 1984, in Kommission bei Dr. Rudolf Habelt GmbH Bonn.

Diese Biographie ist nicht nur die Lebensbeschreibung eines bedeutenden Kirchenmannes des vergangenen Jahrhunderts, sondern ein unverzichtbarer Beitrag zur Geschichte der Rheinischen und Westfälischen Kirche. Darüber hinaus auch ein zeitgeschichtliches Dokument über die Franzosenzeit am Niederrhein zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die hohen Steuern und Kontributionen, die von der Besatzungsmacht eingetrieben wurden, lähmten das wirtschaftliche Leben so sehr, daß die wirtschaftliche Situation der Dorfpfarrer, deren Kirchengüter eingezogen waren, äußerst bedrängt war, die der Lehrer an den kirchlichen Schulen sogar menschenunwürdig war, da sie die nicht gezahlten Gehälter durch Bettel ersetzen mußten. Da die Verwaltung an eine in ihren inneren Angelegenheiten ziemlich freie reformierte Kirche in Frankreich gewöhnt war, mischte sie sich auch nicht in die Verwaltung der reformierten Gemeinden am Niederrhein mit ihren Synoden und Presbyterien ein. Hier blieb also eine jahrhundertalte Tradition ungebrochen erhalten, was in der Auseinandersetzung mit den preußischen Behörden, denen nach den Freiheitskriegen diese Länder zugesprochen wurden, eine entscheidende Rolle spielte. In dieser festen Tradition ist auch Ross aufgewachsen, der zunächst eine kleine Dorfpfarrstelle im ehemaligen Fürstentum Moers innehatte. In seiner Synode, die auch ein eigenes Konsistorium hatte, fiel er zunächst durch seinen Einsatz für die Lehrer auf, denen er nicht nur das tägliche Brot zu sichern, sondern auch durch Gründung eines Lehrerseminars ihr Bildungsniveau zu heben suchte, das manchmal über die Kenntnis von Schreiben und Lesen kaum hinaus ging. Die Liebe zur Schule hat ihn sein ganzes Leben begleitet. Er war sogar später versucht, ganz in den Aufsichtsbezug der Schulen überzugehen. Auch als er in Berlin mit Arbeit überhäuft war, hat er das Schindlersche Waisenhaus unter seine Obhut genommen und dort gern Religionsunterricht erteilt, wie er es auch sich nicht hat nehmen lassen, in seiner Berliner Gemeinde den Konfirmandenunterricht zu erteilen.

Mit fast zu ausführlicher Sorgfalt zeichnet der Verfasser dann die Entstehung der Kirchenordnung in Rheinland und Westfalen nach, bei der Ross die entscheidende Rolle gespielt hat. Daß er selbst sie nicht für ideal hielt, wird an der Bemerkung deutlich, daß sie besser als gar nichts sei. Die preußischen Behörden, die an die lutherischen Staatskirchen-Verhältnisse der alten preußischen Provinzen gewöhnt waren, hatten für die Selbstverwaltungen der Kirchengemeinden und ihrer Synoden kein Verständnis, sondern hielten diese für Ausflüsse einer liberal demokratischen, fast schon revolutionären Gesinnung, die keinesfalls gebilligt werden konnte. Oft versuchten sie mit finanziellen Druckmitteln die Pfarrer und Gemeinden zum Einlenken zu bewegen. Ross war ständig auf den Synoden und zum Kultusministerium in Berlin unterwegs, um das in einer Kirchenordnung

G. B.

bewahren zu können, was in den reformierten Gemeinden herkömmlich war.

Welchen Eindruck seine kluge, feste, dabei durchaus irenische Persönlichkeit in Berlin gemacht hat, wird daran deutlich, daß er als vortragender Rat ins Kultusministerium berufen wurde. Alle Diskussionen, die bei der Entstehung der Kirchenordnung in Rheinland und Westfalen nach 1945 geführt wurden, sind damals schon einmal durchkämpft worden. Allein schon aus diesem Grund ist die Lektüre dieses Buches für alle, die an der heutigen Kirchenordnung oder ihrer Veränderung interessiert sind, unerläßlich.

Kompliziert wurden die Verhandlungen dadurch, daß sie mit der Einführung der neuen Agende, die der König selbst erarbeitet hatte, verknüpft wurden. Um die Einheit zwischen den alten und neuen Provinzen auch auf kirchlichem Gebiet zu gewinnen, hielt er die gleiche Gottesdienstform in ganz Preußen für unerläßlich, wie er auch die kirchliche Union angeordnet hatte. So war der König, der sonst durchaus zu Konzessionen bereit war, auf diesem Gebiet unerbittlich. Doch hier entzündeten sich die Leidenschaften in unerwarteter Heftigkeit. Die Gemeinden fürchteten den Beginn einer Rekatholisierung ihres Glaubens, für den ihre Väter den Märtyrertod gestorben waren. Manche Einwände kommen uns heute vielleicht ein wenig lächerlich vor, wie das Nachwerfen von Erde auf den Sarg bei Beerdigungen oder das Anzünden von Altarkerzen, aber wir haben 1933 gelernt, daß Adiaphora wie das Einsammeln einer Kollekte in einer bestimmten Situation zum status confessionis werden können. Ross war gewissensmäßig in einer schwierigen Lage. Er fühlte sich dem König in persönlicher Treue verbunden. Der hatte ihm sein Vertrauen bewiesen, indem er ihm, nachdem er ihn zum Pfarrer der Berliner Nikolai-Gemeinde berufen hatte, das Amt des Generalsuperintendenten der Neumark anvertraute. Obwohl das Amt inhaltlich nicht exakt beschrieben war, bemühte Ross sich, seine Aufsichtspflicht mit Strenge, aber auch mit seelsorgerlicher Güte nachzukommen. Der König ließ es dann auch an Anerkennung und Auszeichnung nicht fehlen, wozu auch der Ehrentitel Bischof gehörte, obwohl Ross hartnäckig für die Anliegen der rheinischen und westfälischen Anliegen zur Agende eintrat. Er erreichte dann auch schließlich, daß für die Gemeinden in Westfalen in einem Anhang zur Agende Sonderformen in den Gebeten und Handlungen bewilligt wurden. Daraufhin erklärten sich dann die Synoden mit großer Mehrheit bereit, auch der Kirchenordnung zuzustimmen.

Man wird über Einzelheiten der damaligen KO streiten können, aber man wird zugeben müssen, daß entscheidende Anliegen altreformierter Kirchenordnungen bewahrt worden sind, so daß es im Kirchenkampf möglich war, eine Ordnung durchzuhalten, die das Weiterbestehen einer verfaßten Kirche ermöglichte, bis nach 1945 ein Neubau beginnen konnte.

Ross ist bis zu seinem Lebensende oft angefeindet worden, aber diese Biographie erweist, daß unsere Kirche, bei allen Bedenken im einzelnen,

diesem aufrichtig frommen Mann zu bleibendem Dank verpflichtet ist. Dafür gebührt auch dem Verfasser dieser Biographie unser Dank. G. B.

Neuerscheinungen im Verlag: Im Eschbach in 7841 Eschbach

Jörg Zink, „**Atme die Kraft der Erde**“, Der Weg des Menschen im Jahreslauf nach Bildern von Pieter Breughel.

Peter Bloch, „**Der Baumbesetzer**“, eine Erzählung.

Wolfgang Dietrich, „**Gegen Sätze**“, Antithesen im Sinne Jesu. Mit vielen Bildern.

Bilderbogen, „**Überall zu Hause**“, Von der Weisheit der Schnecke.

Bruno Döring, „**Schenk dir einen Wüstentag**“, Bildpostkarten und Dias zu den Bildbänden.

Nur mit dankbarer Bewunderung kann man die Arbeit dieses Verlages begleiten, der zu den heute selten gewordenen gehört, die ein klares Profil nicht nur gewählt, sondern auch behalten haben, die es wagen, in einer wirtschaftlich schwierigen Situation auf innere und äußere Qualität zu setzen, um uns seelisch wieder aufzuhelfen. Die Mitarbeiter des Verlages mühen sich redlich darum. So sollten wir die Arbeit dieses Verlages nach besten Kräften unterstützen, damit er nicht zu unser aller Schaden eines Tages aufgeben muß. Gerade im evangelischen Bereich sind in den letzten Jahren Namen von gutem Klang von der Bildfläche verschwunden, die in der Medienlandschaft nicht wieder zu ersetzen sind.

An dieser Stelle wurde schon mehrfach auf die hervorragenden Weihnachtsbücher hingewiesen, an denen auch der anspruchsvolle Leser nicht nur seine Freude haben, sondern auch einen inneren Gewinn davontragen wird. Auch die oben angezeigten Bücher können zu unserer seelischen Gesundung beitragen. Jörg **Zink** läßt uns an den Jahreszeitenbildern von Breugel schauen, worauf es für uns ankommt. Da wird gearbeitet und gefeiert, geschwitzt und gefroren, geherrscht und gehorcht, wie es eben in der Welt damals und heute zugeht. Aber der Mensch gefährdet auch die Schöpfung, wenn er zu selbstherrlich mit ihr umgeht. Der **Baumbesetzer** ist die harmlos freundliche Erzählung von einem Mann, der bisher ein stiller, braver, unbescholtener Mitbürger war, aber dann plötzlich ganz allein ohne große Demonstrationsversammlung zur Tat schreitet und eine schöne alte Esche, die einer Straßenverbreiterung weichen soll, im wahrsten Sinn des Wortes besetzt und auf diese Weise die schlafmützigen Mitbürger aktiviert, bis der Bürgermeister nachgibt und der Baum gerettet wird. Eine nachdenklich machende Lehrerzählung. W. **Dietrich** hat schon einige streitbare Bücher herausgebracht, in denen er mit der Weisung Jesu in unserem Leben ernst zu machen sucht. Es beschämt uns, die so genannten Christen. Das Bilderbogenspiel von der **Schnecke** ist ein besonders hübscher Einfall mit etwas vertrackten besonders für Erwachsene bestimmten Spielregeln. Daß die 6 beim Würfeln in einem Schnecken-spiel nicht gilt, wird niemanden verwundern,

schon eher, daß man auf einem Feld anhalten muß, um einige Verse aus dem 1. Johannisbrief zu lesen. Auf einem anderen Feld muß man sich entscheiden, wieviel Schritte man freiwillig zurückgehen will. Auch auf manchem anderen Feld gibt es allerlei für unseren Alltag zu lernen. Bruno **Döring** schließlich will uns zur seelischen Gesundheit helfen, indem er uns einen Tag verordnet, an dem wir uns ganz streng nur auf uns selbst konzentrieren, um uns die Handlungen bewußt zu machen und erleben, die wir sonst ganz unbewußt vollbringen, wie z. B. atmen, gehen, schmecken, hören, essen und dgl. Alles braucht seine Zeit und will bedacht sein, damit wir erkennen, was wichtig ist in unserem Leben, damit es innerlich und äußerlich gesund und wesentlich bleibt.

Falls jemand an den Preisen Anstoß nimmt, möge er bedenken, was ein Taschenbuch kostet, das auf billigste Art mit entsprechendem Papier hergestellt wird, nach einmaliger Lektüre in den Papierkorb wandert oder was ein Monatsabonnement einer Tageszeitung kostet, bei der es meist nicht lohnt, auch nur die fett gedruckten Überschriften zu lesen.

G. B.

G. Strecker, „**Die Bergpredigt**“. Ein exegetischer Kommentar, 194 S., Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 1984.

Das Anliegen des Verfassers ist, darzulegen, was der Evangelist Matthäus als Inhalt der Verkündigung Jesu für seine heidenchristliche Gemeinde weitergeben wollte. Grundlage seiner Untersuchung ist die Zwei-Quellen-Hypothese, wobei die Quelle Q als in zwei Versionen vorliegend, vom Verfasser QMt und QL genannt, angenommen wird. Er beginnt mit einem sehr instruktiven Überblick über die bisherigen Auslegungshypothesen und will zunächst nur feststellen, was Matthäus selbst mit den Anweisungen gemeint hat. Eine wichtige Hilfe ist ihm dabei, was die Rabbinen-Tradition zum Verständnis beizutragen hat. Und das ist für den heutigen Leser wirklich erstaunlich. Der Verfasser zieht am Schluß des Buches folgendes Ergebnis: Die christliche Gemeinde ist aufgefordert, sich unter das Wort ihres Herrn zu stellen, den Raum der Kirche in Entsprechung zur Bergpredigt zu gestalten und eine exemplarische Existenz zu verwirklichen, die in die Welt hinauswirkt wie das Licht in die Finsternis. Wer über Verse der Bergpredigt predigen will, darf an der Lektüre dieses Buches nicht vorbeigehen.

G. B.

Hans Jürgen Schultz, „**Trennung**“, 255 S. mit 22 Porträtfotos, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1984, DM 28,-.

Der schon durch mehrere gescheite Sammelbände bekannte Herausgeber legt einen neuen vor, der um den Begriff Trennung kreist, der in verschiedener Richtung interpretiert wird, vom Tod bis zum Verlust der schlesischen Heimat und dem Exil im 3. Reich. Es sind zwei Arten von Aufsätzen, mit denen wir es in diesem Buch zu tun haben. Das sind einmal die gleichsam objektiven Darlegungen der Psychotherapeuten, Psychoanalytiker und

Juristen, erstaunlicherweise nur ein einziger Theologe, von denen dargelegt wird, welche positiven Seiten die Trennung haben kann, von den Schöpfungsberichten der Naturvölker, vgl. 1. Mose Vers 4–6, bis hin zu der Trennung der Kinder vom Elternhaus, die sich bei sensiblen Kindern allerdings katastrophal auswirken und zu Lebensuntüchtigkeit führen kann, wie ebenso auch das Gegenteil, daß Mütter sich von ihren Kindern nicht lösen können. Zum andern legen Juristen dar, wie es um das Scheidungsrecht steht und was es für die Kinder aus geschiedenen Ehen bedeutet. Das ist für alle, die Eheleute beraten müssen, wie z. B. Gemeindepfarrer, allgemein wichtig.

Die anderen Berichte sind solche von Betroffenen, denen Trennung von geliebten Menschen durch Tod oder Scheidung widerfahren ist. Da begegnet uns solche abgrundtiefe Trauer, trostlose Verzweiflung und müde Melancholie, daß es dem Leser ins Herz schneidet und sich der Pfarrer überlegen muß, wie er in solchem Fall helfen kann. Unter den Verfassern befindet sich auch die Psychoanalytikerin Margret Mitscherlich, die mit ihrem Mann das weithin bekannt gewordene Buch: Die Unfähigkeit zu trauern, herausgegeben hat. Sie berichtet von den verschiedenen Arten zu trauern und dem Umgang mit Trennung und Tod, von dem jahrelangen Dialog mit dem Verstorbenen wie z. B. die Dichterin Simone de Beauvoir mit Paul Sartre, und macht auch darauf aufmerksam, daß man auch um den Verlust der Kindheit, der Jugend, der Ideale, des Glücks trauern kann, der durchgestanden und verarbeitet werden muß. Trauerarbeit leisten heißt auch, vergebliche Hoffnungen aufgeben zu können. Wo dies nicht geschieht, kann es zu schweren seelischen Erkrankungen mit körperlichen Folgen kommen, die nicht nur das eigene Leben, sondern auch das der mit uns lebenden Menschen zerstören können. Der bekannte Wiederentdecker der Symbolbedeutung, Alfred Rosenberg, macht auf die Lehre des Buddhismus aufmerksam, nach der die völlige Bindungslosigkeit, das An-nichts-Haftens, die einzige Möglichkeit des Glücks erfahren läßt, da es keinen Trennungsschmerz geben kann. Ein größerer Gegensatz dazu als Chagall scheint kaum denkbar, in dessen Bildern „das Paar“ eine unübersehbare Rolle spielt, ein Symbol der Untrennbarkeit menschlicher Existenz, auch wenn in seinen Bildern die „Braut“ manchmal allein in Erscheinung tritt. Auch der Bericht von der Trennung durch das Exil fehlt nicht geschrieben von der Schriftstellerin Hilde Domin, die durch zahlreiche Literaturpreise ausgezeichnet worden ist. Hier findet sich dann endlich auch ein positives Wort zum Sterben, wie es nur ein glaubender Christ auszusprechen vermag. In diesem Fall ist es von Marie Luise Kaschnitz im Gedenken an ihren verstorbenen Mann und die Wiedervereinigung mit ihm nach ihrem Tod ausgesprochen worden: „Einen Freudensprung will ich tun.“ Ähnliches berichtet sie auch von Hilde Heine-mann.

Das Buch schließt mit einem erschütternden Bericht von Heinz Brandt, der nach 10jähriger Haft in Zuchthaus und KZ des 3. Reiches nach der „Befreiung“ durch die Russen noch drei Jahre

Einzelhaft im Zuchthaus Bautzen der DDR erleiden mußte, nachdem man ihn in Westberlin als freien Journalisten gekidnappt hatte. Diese Trennung von jedem menschlichen Kontakt fand er schlimmer als das KZ, weil er dort immerhin mit Leidensgenossen reden konnte. G. B.

Robert Schreiner, **„Wach auf, kleine Annette“**, Die Geschichte eines behinderten Kindes, erzählt von seinem Großvater, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1984, 224 S., DM 21,80.

Das ist ein herzerwärmendes Buch, für die Eltern geistig behinderter Kinder tröstend und Mut machend zugleich. Für alle Leser darüber hinaus bereichernd und neue wesentliche Erkenntnisse vermittelnd über das Wesen des Menschen überhaupt, der auch dann ein Mensch bleibt, wenn ihm fehlt, was wir für das Leben des Menschen wesentlich halten. Wer hätte als Außenstehender gedacht, daß Kinder, die bei der Geburt durch ihre geistige Behinderung völlig apathisch und auch schwer bewegungsunfähig sind, dennoch glücklich werden können, wenn sie liebevolle Zuwendung erfahren, die mit unendlicher Geduld mit winzigen Schritten ihr Leben soweit fördert, daß sie ohne ein Wort artikulieren zu können, vor Freude jauchzen und mit strahlenden Augen ihre Gegenliebe auszudrücken vermögen. Sie können sogar die Sprache verstehen und in begrenzter Weise denken lernen und Willensentschlüsse fassen, wenn man ihnen nur Zeit läßt, ihre schwachen Kräfte einzusetzen. Wir stoßen gewiß an den Rand des Geheimnisses, wenn diese Kinder wissen, was Beten ist und in einem Raum erkennen, daß sie sich in einer Kirche befinden und sich entsprechend verhalten. Auf Grund seiner täglichen Notizen beschreibt der Großvater präzise, wie er mit seiner Enkelin unermüdlich übt und sie seine Liebe spüren läßt. Seine Erfolge sind auch für die pflegenden Fachleute verblüffend. Das bei der Geburt linksseitig gelähmte Kind lernt mit dem Rollstuhl umzugehen und dabei den linken Fuß einzusetzen. Der Leser beendet die Lektüre in der Gewißheit, daß auch noch weitere Fortschritte erzielt werden können, auch wenn der Großvater durch sein Alter bedingt, seine intensive Betreuerarbeit verringern oder gar einstellen müßte.

Ein Buch, daß in keiner Bücherei eines Altenheims fehlen dürfte, um den oft mißmutigen Bewohnern die Augen dafür zu öffnen, wo sie noch gebraucht werden können, und wenn es nur um einen regelmäßigen Besuch gehen sollte. G. B.

Paul Schwarzenau, **„Das göttliche Kind“**, Der Mythos vom Neubeginn, Reihe Symbole, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1984, 203 S.

Jörg Zink, **„Geburt im Schnee“**, Eine Betrachtung von Weihnachtsbildern des Pieter Breughel, Reihe Geschenkhefte, Verlag am Eschbach, 7841 Eschbach, 21 S., 9 farbige Abbildungen, 1984.

Viele Gemeindeglieder sind verunsichert, wenn sie in der Weihnachtszeit in ihren Zeitungen und Zeitschriften Artikel finden, die behaupten, daß

auch in anderen Religionen von dem göttlichen Kind berichtet wird, in dem Gott zur Erde kommt und dabei auf alle Machtdemonstrationen verzichtet und sich machtlos den Menschen ausliefert. Der Verfasser hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, sich mit diesen Mythen näher zu beschäftigen und sie zunächst einmal ausführlich darzustellen. Es ist für den Nichtfachmann schwierig, an solche Texte unverfälscht heranzukommen. So werden uns in diesem Buch die Mythen um Krischna, Buddha, Horus, Dionysos und die von Merlin dargestellt, der eigentlich nicht in diesen Zusammenhang gehört, da er eine Romanfigur aus dem Umkreis der keltischen Sage vom Heiligen Gral ist, der Richard Wagner zu seinen Opern Parzival und Lohengrin inspirierte. Erstaunlicherweise stellt der Verfasser diesen Mythen die Weihnachtsgeschichte nicht als etwas grundsätzlich anderes gegenüber, sondern stellt sie unter Rückgriff auf außerbiblische Abrahams-Legenden und außerbiblische Evangelien, die die Kirche mit guten Gründen eben nicht in den Kanon hineingenommen hat, wie gleichwertig in diese hinein. Aus diesen Schriften hat Selma Lagerlöf den Stoff für ihre Christus-Legenden genommen, die sie mit Recht Legenden nennt. In der Einleitung schreibt der Verfasser: In der psychologischen Wirklichkeit ist die empirische Vorstellung „Kind“ aber nur Ausdrucksmittel, um einen nicht näher zu fassen den seelischen Tatbestand auszudrücken. Inwiefern das auf die Mythen zutrifft, mögen die C. G. Jung-Schüler unter sich ausmachen, und einen entsprechenden Gottesbegriff aus dem menschlichen Unterbewußtsein definieren, wer aber in der Bibel die Offenbarung des uns liebenden Gottes glaubt, wird es mit Pascal nicht mit dem Gott der Philosophen zu tun haben wollen, sondern mit dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs. Er kann daher die Kindheitsmythologie, von der uns der Verfasser wohl überzeugen will, unbeschwert beiseite schieben.

Mit um so größerer Freude sei daher auf das neue Weihnachtsbüchlein von Jörg Zink hingewiesen: Geburt im Schnee. Es wird einem das Herz warm, wenn man sich unter Anleitung von Jörg Zink in die Bilder von der Volkszählung, der Anbetung der Könige und des Kindermordes vertieft. Da muß man die Wirklichkeit mit all ihrer Brutalität und Grausamkeit ernst nehmen, ob in Flandern oder in Hiroshima und Buchenwald, aber daneben verkündet der Maler, wie Gott seinen stillen, unscheinbaren Weg geht, der uns Grund zu glauben und zu hoffen gibt. Ein wunderschönes Buch, dem man gar nicht genug Leser in dieser ängstlichen, resignierenden Zeit wünschen kann. G. B.

Als 1982 das Heimatbuch für Dotzlar, Arfeld und Richstein „Das mittlere Edertal“ mit einem Umfang von 623 Seiten erschien, war der Kirchengemeinde Arfeld nur wenig Platz eingeräumt, um sich mit ihrer Geschichte vorzustellen. Das ist zu bedauern, sind doch Geschichte eines Dorfes und der Kirchengemeinde in zurückliegender Zeit nahezu identisch. Pfarrer Jost Klammer hat nun nachgeholt, was in dem vorgenannten Ortsbuch versäumt wurde:

„Der Perner von Arfeld“, Kirchengeschichte im Raum Arfeld vom Jahre 800 bis 1945 nach Christus, Bad Berleburg – Arfeld 1983, 223 Seiten, DM 34,-.

Dieses Buch ist im Selbstverlag erschienen und kann bei Pfarrer Jost Klammer, Sternstraße 31, 4600 Dortmund 1, bezogen werden.

In 24 Kapiteln erzählt der Verfasser die Geschichte des Kirchspiels Arfeld, indem er ihm wichtig erscheinende Ereignisse und Personen in Auswahl vorstellt.

Er beginnt mit der ersten Nennung Arfelds in einer Schenkungsurkunde von 800 und erzählt, wie die Gründung Arfelds vonstatten gegangen sein könnte. Ausführlich wird dann die Entwicklung Arfelds als Dekanatsort im 13. und 14. Jahrhundert nachgezeichnet, die Dekane und Pfarrer der vorreformatorischen Zeit werden in Kurzlebensläufen vorgestellt und ihre „reformierten Nachfolger“ werden in ihrem Wirken in und für die Gemeinde ausführlich dargestellt. Interessant ist die Schilderung eines weitgehend unbekanntes Kapitels der radikalen Pietisten in Arfeld, und hier kommen der Maquis de Marsay und Johann Christian Edelmann mit eigenen Berichten zu Wort. Man muß Klammer dankbar sein, daß er diese beiden weitgehend vergessenen Männer, die nur einem kleinen Kreis von Pietismusforschern bekannt sind, aus dieser Isolierung befreit und sie in die Ortsgeschichte von Arfeld hineinstellt. Gerade der radikale Pietismus hat in dem Wittgensteiner Land für mindestens 50 Jahre eine tiefgehende Wirkung gehabt und weite Bevölkerungskreise erfaßt. Diese theologische und kirchliche Bewegung kann man nicht aus dem Leben einer Gemeinde isolieren.

Aus den 24 Kapiteln soll nur noch eins hervorgehoben werden, und zwar das, das sich mit der Auseinandersetzung im NS-Staat befaßt. An Einzelbeispielen zeigt Klammer, wie die kirchenpolitische Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen sich in Arfeld vollzog – die Gemeinde schloß sich 1934 der westfälischen Bekenntnissynode an. In diesem Kapitel berichtet Klammer auch erstmalig über ein grausiges Ereignis; im November 1941 wurde bei Arfeld ein polnischer Arbeiter ohne Gerichtsverfahren von der SS gehängt.

Dem Verfasser ist es gelungen, ein aufschlußreiches Bild von den Pfarrern und der Gemeinde in Arfeld zu schreiben; geschickt hat er den Text durch zahlreiche Fotos und Schriftwiedergaben aufgelockert und der Leser wird durch die engagierte Darstellung in Spannung gehalten. Man kann sagen, daß Jost Klammer eine ausgesprochen gut lesbare Darstellung der Ortskirchengeschichte von Arfeld geschrieben hat. H. St.

Adolf Clarenbach, „**Heitere Erinnerungen aus dem Leben eines westfälischen Landgeistlichen**“, Herausgeb. Kirchengemeinde Borgeln, 4777 Welver-Borgeln, 1981, im Selbstverlag.

Schlicht, unkompliziert, ohne literarische Ansprüche berichtet der alte Superintendent aus seinen Dienstjahren. Über die persönlichen Daten

hinaus ist dieses anspruchslose Büchlein ein wichtiger kultur- und kirchengeschichtlicher Beitrag zum deutschen evangelischen Pfarrhaus in der Wende des 19. Jahrhunderts. Ältere Amtsbrüder werden sich an ihre Vikarsjahre auf dem Dorfe oder ihre ersten Amtsjahre erinnern. Festgefügt im Amt als die allseits geachtete patriarchalische Persönlichkeit; Glied einer bürgerlichen konservativen Gesellschaft, bis hin zum Kriegerverein. Mit hohem Bildungsniveau, die es dem Dorfpfarrer ermöglichte, seine Kinder bis zur 3. Gymnasialklasse selbst zu unterrichten trotz stundenlanger Märsche bei Schnee und Regen auf den Besuchen bei Gemeindegliedern auch in den Nachbardörfern, niemals über die Mühen des Amtes und Arbeitsüberlastung oder Zeitmangel klagend, seiner Sache und seines Amtes gewiß, fröhlich und ohne Selbstzweifel, großzügige Gastfreundschaft bietend, weil die unermüdliche Pfarrfrau aus Feld und Garten das tägliche Brot herbeischaffte. Da man schon aus dem väterlichen Pfarrhaus an die wirtschaftlichen Verhältnisse gewöhnt war, mußte über Geld, das wenig genug zur Verfügung stand, nicht geredet werden. Man war selbstverständlich königs- und staatsreu, so daß man sich später schwer tat, der BK beizutreten, die den Schein des Unrechtmäßigen behielt. Man hielt es einfach für undenkbar, daß eine preußische Regierung von Verbrechern, die kein Recht anerkannten, gebildet wurde.

Der heutige Pfarrer wird Anlaß zu Kritik genug finden, wozu gewiß auch die Blindheit gegenüber einer modernen Zeit mit ihren sozialen Fragen gehörte, die sich auf dem Dorf nicht stellten. Auch Naturwissenschaft und Technik mit ihren den Menschen zerstörenden Möglichkeiten waren noch nicht ins Blickfeld getreten, so daß man versucht ist, von einer damals noch heilen Welt zu sprechen. Ältere Pfarrer werden dies Büchlein mit einer gewissen Wehmut lesen, jüngere vielleicht mit Sehnsucht nach der Geborgenheit und Selbstsicherheit einer für immer vergangenen Zeit, andere vielleicht auch mit leiser Verachtung einer so weltfernen Privatexistenz, in der die Pfarrfrau im Amt ihres Mannes voll aufging, in dem sie so viele Aufgaben wahrnahm, daß sie sich in einem eigenen Beruf nicht mehr selbst bestätigen mußte. Wir sind dem Arbeitskreis Kirchengeschichte Borgeln dankbar, daß er sich die Mühe gemacht hat, dieses Büchlein herauszubringen. G. B.

„**Reformationsgeschehen in der Kirchengemeinde Borgeln**“, 1983, Selbstverlag.

Die Kirchengemeinde Borgeln hat sich nicht damit begnügt, das Lutherjubiläum mit einem Festvortrag und einem Gottesdienst zu begehen, sondern hat in einem sorgfältig ausgestatteten Büchlein Rechenschaft über ihre kirchengeschichtliche Vergangenheit gegeben und danach gefragt, wie sie die Ausrichtung der Botschaft des Evangeliums in Treue vor ihrer Vergangenheit heute wahrnimmt. Mit vielen Bildern wird das heutige Gemeindeleben dokumentiert und gibt vielleicht auch anderen Gemeinden Anlaß zu ähnlichem Bemühen. G. B.

„**Neue Calwer Predigthilfen**“, Band 6, B, 1984, Exaudi bis Ende des Kirchenjahres, DM 28,-.

Das Mitarbeiterverzeichnis läßt erkennen, daß dieses Werk im wesentlichen im Luthertum des deutschen Südens beheimatet ist, also eine geistliche Gemeindestruktur im Blick hat, wie sie in Norddeutschland meist nicht gegeben ist. Besonders erfreulich bei dieser nicht störenden Heimatgebundenheit ist, daß im Gegensatz zu vielen anderen Predigthilfen M. Luther als Schriftausleger zu Worte kommt. Der Mensch hat sich ja in seinem Wesen keineswegs verändert, wenn auch Angst und Sünde andere Erscheinungsformen gegenüber der Zeit vor 500 Jahren angenommen haben; so daß Luthers Erkenntnisse immer noch so zutreffend sind wie vor 500 Jahren.

Ein zweites wichtiges Merkmal dieser Reihe sind die besonders ausführlichen Exegesen mit ihren theologischen Entscheidungen. Die Auslegungen geben sich die größte Mühe herauszuarbeiten, was eigentlich da steht, was also der Verfasser der Schrift selbst hat aussagen wollen. Dies hat den großen Vorteil, daß die Bände dieser Reihe nicht veralten, sondern, wenn in einigen Jahren dieselben Texte bestimmt werden, diese Predigthilfen wieder ihren guten Dienst tun können und nicht so zeitgebunden sind wie andere Hilfen, die in späteren Jahren vielleicht noch einmal gekauft werden müssen.

So sind diese Predigthilfen auch aus wirtschaftlichen Gründen besonders empfehlenswert.

Dabei soll nicht übersehen werden, daß es sich in den Abschnitten: Anstöße, Anregungen, Kontraste auch um Hinweise früherer Prediger und Ausleger handelt, die zu jeder Zeit bedenkenswert sein werden.

G. B.

Wolfgang Schenk, „**Die Philipperbriefe des Paulus**“, Kommentar, Verlag Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, 1984, 351 S., DM 98,-.

Der pluralische Titel wird alle Leser, die sich bisher an Lohmeyers Kommentar gehalten haben, sehr überraschen, denn bei ihm wird gerade die strenge Geschlossenheit des inneren Aufbaus betont (9. Auflage S 5/6) und durch die schematische Übersicht bekräftigt. Schenk meint im Gegensatz dazu, die Einheitlichkeitshypothese als unmöglich erweisen zu können (S. 334 ff.), vor allem mit Hinweis auf die Diskrepanz zwischen Kap. 3, 1

und 3, 2 nimmt er verschiedene Brieffragmente, insgesamt 3, an. Sehr ausführlich trägt der Verfasser seine Methode vor, die im wesentlichen auf Erkenntnissen der Linguistik beruht. Hiermit wird sich die Forschung noch näher befassen müssen. Für den Prediger, dem an dem Inhalt der theologischen Aussagen des Philipperbriefes gelegen ist, ist diese Behauptung wohl kaum von gravierender Bedeutung, da die Verfasserschaft des Apostels in den verschiedenen Brieffragmenten nicht bestritten wird. Mit besonderem Interesse wird der Leser jedoch die sehr ausführliche Exegese und hochinteressante Übersetzung von Luk. 2, 1 ff. verfolgen. Von Lohmeyer werden diese bekannten Verse ein urchristlicher Hymnus genannt, von Schenk ein aus der Gemeinde Philippi stammendes Traditionsstück, dessen nicht paulinischer Charakter ihm evident ist, auch wenn er das religionsgeschichtliche Interpretationsmodell Käsemanns nicht übernehmen will, sondern den Text nur als ein mögliches Beispiel einer ad hoc-Entfaltung des Evangeliums versteht. Danach soll dieser berühmte Text nicht mehr als unausgelegter Lesungstext in der Perikopenordnung seinen Platz haben. Er ist nach Schenk kein Grundlagentext, sondern nur ein Beispieltext zur Ermunterung für mögliche pragmatische Modellbildungen. Wenn das so stimmen sollte, muß man dann mit Bornkamm die Konsequenz ziehen: „Eine Predigt darüber darf in gewissem Sinn nicht textgemäß sein und nicht einfach in die Art seiner Aussagen einstimmen“. Das wird man mit guten Gründen auch bestreiten können, denn weder Schenk noch Bornkamm behaupten, daß der Text unevangelisch sei. Warum sollte ein Stück Theologie der Urgemeinde nicht dem Gesamtzeugnis des Evangeliums entsprechen? Verfahren wir denn bei den Evangelien anders? Wir predigen doch nicht nur die ipsissima vox Christi. Wie verhält es sich dann mit manchen eschatologischen Aussagen? Der Verfasser verhält sich hier überraschend konservativ und gibt gute Auslegungshilfen, wenn er Kap. 4, 2 ff. auslegend das Verhältnis von eschatologischer und ethischer Zukunft als anstehenden Handlungsraum kennzeichnet. Die andringende Zukunft des Herrn ist immer näher als alles andere (S. 245). Hier liegt auch der tiefste Grund zu der aufgerufenen Freude. Die Bedenken des Verfassers gegen die Verwendung von Kap. 4, 7 als Kanzelgruß im Gottesdienst wird man nicht teilen müssen. Auf jeden Fall sollte dieser Kommentar in den Synodalbüchereien den Pfarrern zur Verfügung stehen.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenam
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH
5804 HERDECKE 2